

Haushaltssatzung der LK Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.07.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	362.645.900 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	375.906.400 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-13.260.500 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-13.260.500 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-13.260.500 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	357.183.100 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	368.344.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.161.500 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.835.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.393.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.558.600 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.988.100 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.268.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.720.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.558.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 11.530.000 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 170.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1034,2875 VzÄ Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit der geprüften Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen vorliegen.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

§ 9 Festlegungen der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 10 Regelungen zur Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln geförderter Maßnahmen

Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides der bewilligenden Behörde gesperrt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Greifswald, den

Landrätin

Siegel

